

# Institutionelles Kinderschutzkonzept



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3.	Risikoanalyse.....	4
4.	Rahmenbedingungen.....	4
5.	Personalauswahl.....	5
6.	Verhaltenskodex.....	6
6.1.	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	6
6.2.	Angemessenheit von Körperkontakt.....	7
6.3.	Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	7
6.4.	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	8
6.5.	Beachtung der Intimsphäre.....	8
6.6.	Geschenke und Vergünstigungen.....	9
6.7.	Veranstaltungen mit Übernachtung.....	9
6.8.	Umgang mit Geheimnissen und Gerüchten.....	10
6.9.	Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex.....	10
7.	Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.....	10
7.1.	Physische Gewalt.....	11
7.2.	Psychische Gewalt.....	11
7.3.	Sexualisierte Gewalt.....	11
7.4.	Vernachlässigung.....	11
7.5.	Autonomiekonflikt.....	12
8.	Dokumentation.....	12
9.	Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12
10.	Beschwerdemanagement.....	13
11.	Vordrucke im Anhang.....	14

## **1. Einleitung**

Eine der wichtigsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ist, junge Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Eine besondere Verantwortung in diesem Bereich tragen Einrichtungen und Angebote, in denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen. Die unterschiedlichen pädagogischen Settings sind für Kinder und Jugendliche Orte des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Hier werden sie in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung unterstützt und begleitet.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen sind die Entwicklung und Implementierung von entsprechenden Schutzkonzepten in weiten Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mittlerweile zwingend vorgeschrieben. Bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten gilt es, die Sicherheit aller Kinder und Jugendlichen in den Blick zu nehmen und hierbei grundlegende gesellschaftliche und kulturelle Aspekte zu beachten. Zudem bedarf es einer differenzierten Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen des jeweiligen Angebotes. Im Kern geht es darum, passende und lebensweltnahe Schutzkonzepte für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu entwickeln. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund, ohne sie in ihren Rechten und Bedürfnissen einzuschränken.

Institutionelle Schutzkonzepte weisen klare Verantwortlichkeiten zu, schaffen verbindliche Standards und bieten den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in möglichen Verdachtsfällen detailliert Handlungsstrategien. Zentrales Anliegen ist hierbei der umfassende Schutz von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf physische, psychische oder sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, Kinder und Jugendliche in Bezug auf ihre Rechte und Grenzen wahrzunehmen und aufzuklären.

Verbindliche Schutzkonzepte tragen dazu bei, die Aufmerksamkeit und die Sensibilität des pädagogischen Personals zu erhöhen. Zudem stellen Schutzkonzepte sicher, dass die Wahrnehmung und das Bewusstsein im pädagogischen Alltag von einer Kultur der Achtsamkeit geprägt sind. Es bedarf des erklärten Willens auf Leitungs- und Mitarbeitererebene, ein Schutzkonzept in der Praxis zu leben.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Verfassungsrechtlich kann der Schutzauftrag des Staates für das Wohl von Kindern und Jugendlichen aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitet werden.

Die für den Kinderschutz maßgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen führt das SGB VIII näher aus. Neben dem allgemeinen Schutzauftrag in § 1 Abs. 3 Nr. 4 enthält das SGB VIII in den §§ 8a, 8b, 72a sowie 79a entsprechende Regelungen zur umfassenden Sicherstellung des Kindeswohls.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang bundesrechtlich noch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) relevant.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren öffentlich bekannt gewordenen massiven Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sind zum 01.05.2022 weite Teile des Landeskinderschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Es ist erklärter Wille des Gesetzgebers, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und deren Rechte zu stärken.

## **3. Risikoanalyse**

Die Risikoanalyse ist ein notwendiger Baustein bei der Erstellung von institutionellen und einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten, um sich mit der Thematik von unterschiedlichen Gewaltformen differenziert auseinanderzusetzen und das Verständnis dafür zu schärfen. Sie dient dazu, eine gemeinsame Haltung einzunehmen und die Problematik zu enttabuisieren bzw. dafür zu sensibilisieren. Ferner ist ein wichtiger Bestandteil der Risikoanalyse, Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen, die mutmaßliche Täter\*innen nutzen könnten, offenzulegen. Dabei ist es erforderlich, nicht ausschließlich die Perspektive des Opfers, sondern auch die Sichtweise von Täter\*innen einzunehmen, um einen umfassenden Blick für das Gefahrenpotenzial zu haben. Die Risikoanalyse dient als Grundlage für die spätere Entwicklung oder Anpassung von Maßnahmen und Konzepten der Prävention bzw. Intervention.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes muss analysiert werden, welche Bedingungen bzw. örtlichen Gegebenheiten z. B. Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt begünstigen könnten. Der Umgang mit Nähe und Distanz ist ein wesentliches Thema. Ebenso der Umgang mit anvertrauten Geheimnissen sowie sensiblen Daten. Ferner stehen die Haltung der Mitarbeitenden, die Wertekultur sowie die Art der Kommunikation im Fokus. Letztlich sind auch die räumlichen Strukturen zu betrachten.

Damit durch das Schutzkonzept eine größtmögliche Wirkung erzielt werden kann, müssen sowohl die einrichtungsspezifischen Risikofaktoren, als auch vorhandene Ressourcen und Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. Die Verhinderung jedweder Gewalt muss als Ziel verstanden sein und transparent nach außen gelebt werden.

## **4. Rahmenbedingungen**

Die PGM betreut in seinem Bildungszentrum 100 Kinder im Grundschulalter. Hiervon haben 70% einen Migrationshintergrund. Die Kinder werden montags bis donnerstags in der Zeit von 11:30 bis 15:15 Uhr bei den Hausaufgaben unterstützt und anschließend bei Freizeitaktivitäten angeleitet.

Die PGM kooperiert mit den umliegenden Grundschulen Nordstraße, Waisenhausstraße, Pahlkestraße sowie mit dem Förderzentrum Wilhelm-Strauß-Straße. Über die jeweilige Schule läuft auch das Anmeldeverfahren.

Die PGM beschäftigt 38 Honorarkräfte, welche die Kinder in ihrer schulischen Entwicklung fördern und sie im Freizeitbereich betreuen. Zu 90% handelt es sich um Student\*innen, aus unterschiedlichen Fachrichtungen. Die Kinder werden von ihren Dozent\*innen in der Schule abgeholt und zum Bildungszentrum begleitet. Die Kinder haben dann zunächst Zeit etwas zu essen. Die PGM hält hierfür täglich frisches Obst vor. Im Anschluss beginnt die 60-minütige Hausaufgabenzeit. Die Kinder werden in Kleingruppen im Verhältnis 1:5 bei der Erledigung der Hausaufgaben unterstützt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Dozent\*innen sich ausreichend um jedes Kind kümmern können.

Kinder, die vor Ablauf der Zeit mit ihren Hausaufgaben fertig sind, erhalten von den Dozent\*innen entsprechendes Übungsmaterial zur Verfügung gestellt.

Nach der Hausaufgabenzeit beginnt der Freizeitbereich, in dem die Kinder z.B. Malen oder Basteln können.

Das Betreuungsangebot ist für die Eltern grundsätzlich kostenfrei. Vielmehr erfolgt eine Finanzierung über den Bereich „Bildung und Teilhabe“. Die PGM ist als Leistungserbringer entsprechend anerkannt.

Nach der Betreuungszeit für die Grundschul Kinder, findet in der Zeit von 15:30 bis 18:00 Uhr, noch individuelle Nachhilfe für Kinder und Jugendliche, die eine weiterführende Schule besuchen, statt.

In den Schulferien bietet die PGM in der Regel ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche an. U.a. gibt es einen „Fit in Deutsch“-Kurs, der für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund vorgesehen ist, welche seit mindestens zwei Jahren in Deutschland leben.

## **5. Personalauswahl**

Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der entsprechenden Personalauswahl. Bereits in Bewerbungsgesprächen, wird auf den besonderen Stellenwert des Kinderschutzes, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie auf das vorhandene Schutzkonzept hingewiesen.

Im Bewerbungs- bzw. Auswahlgespräch ist es vorrangige Aufgabe der Personalverantwortlichen, neben der fachlichen auch die persönliche Eignung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Insbesondere gilt es, die Werteorientierung, die Bereitschaft zur selbstkritischen Reflexion sowie die Empathie für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien, zu hinterfragen.

Bewerber\*innen absolvieren vor Beginn der Tätigkeit einen Probetag. Erst danach wird entschieden, ob eine Einstellung erfolgen kann.

Auf der Grundlage des § 72a SGB VIII müssen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, vor Aufnahme der Tätigkeit und danach alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz beantragen und vorlegen.

Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden.

## **6. Verhaltenskodex**

Zu der Entwicklung des vorliegenden Schutzkonzeptes gehört auch die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex.

Der nachfolgende Verhaltenskodex definiert klare und verbindliche Regeln, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.

Durch den Verhaltenskodex ergibt sich für die Mitarbeitenden ein hohes Maß an Sicherheit und Orientierung in der pädagogischen Arbeit mit der Zielgruppe. Zudem kann der Verhaltenskodex die Mitarbeiterschaft vor falschen Verdächtigungen schützen.

Es ist innerhalb der Mitarbeiterschaft von Bedeutung, eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen sind von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz.

Die stetige Reflexion von persönlicher Nähe und Distanz, stellt die Qualität des respektvollen Umgangs innerhalb der Einrichtung sicher.

Die Regelungen im Verhaltenskodex sind konkret, verständlich und praktikabel formuliert.

Der Verhaltenskodex wird neuen Mitarbeitenden, vor Beginn der Tätigkeit, bekannt gemacht. Eine regelmäßige Überprüfung hinsichtlich seiner Wirksamkeit ist unabdingbar und ggf. unter Einbeziehung aller Beteiligten weiterzuentwickeln. In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit ist Vertrauen die wichtigste Grundvoraussetzung. Das im Rahmen der pädagogischen Arbeit bestehende Beziehungsangebot, soll durch einen Verhaltenskodex nicht verhindert oder behindert werden.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beziehen sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln auf folgende Bereiche:

- 6.1. Gestaltung von Nähe und Distanz
- 6.2. Angemessenheit von Körperkontakt
- 6.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung
- 6.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- 6.5. Beachtung der Intimsphäre
- 6.6. Geschenke und Vergünstigungen
- 6.7. Veranstaltungen mit Übernachtung
- 6.8. Umgang mit Geheimnissen und Gerüchten
- 6.9. Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

### **6.1. Gestaltung von Nähe und Distanz**

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden, und nicht bei den Kindern und Jugendlichen.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Kreativangebote usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Räumlichkeiten, in die sich Kinder und Jugendliche zurückziehen können, werden durch die Mitarbeitenden regelmäßig kontrolliert. Räume, die nicht genutzt werden, sind grundsätzlich abgeschlossen. Abgelegene, nicht einsehbare Bereiche werden regelmäßig kontrolliert.

- Einzelne Kinder und Jugendliche dürfen nicht bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig sowie innerhalb des Teams abgesprochen.
- Mitarbeitende bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern und Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen (z. B. Babysitterdienste, Gartenarbeit, zusätzliche Förderung).
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen/-kontakte zu Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Private Angelegenheiten und Lebensumstände von Mitarbeitenden haben in der Beziehungsgestaltung nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

## **6.2. Angemessenheit von Körperkontakt**

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Voraussetzung ist die freie und erklärte Zustimmung der betreffenden Kinder und Jugendlichen, d. h., der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die jeweiligen Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern und Jugendlichen nach mehr Nähe ausgehen sollten.

Voraussetzung für körperliche Nähe ist, dass:

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Wünsche nach körperlicher Nähe erfüllen, sondern der körperliche Kontakt den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht.
- Mitarbeitende eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind oder den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen.
- Mitarbeitende auch in Vorbildfunktion auf eigene Grenzen achten.

Ein weiterer Grund für körperliche Nähe liegt vor, wenn Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

## **6.3. Sprache, Wortwahl und Kleidung**

Durch die Art der Sprache können Menschen irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation kann hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze). Ebenso finden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen statt. Kinder und Jugendliche verwenden im alltäglichen Umgang miteinander häufig eine sexualisierte Sprache bzw. sexualisierte Beleidigungen. Ein grundlegendes Verbot hat in diesem Bereich meist wenig Effekt. Vielmehr gilt es für das pädagogische Personal, das Thema „Respektvolle Sprache“ besprechbar zu machen, und die Kinder und Jugendlichen insofern für die Thematik zu sensibilisieren.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle oder dem Auftrag, und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht).

#### **6.4. Umgang mit und Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Kinder und Jugendliche dürfen weder in unbekleidetem Zustand, noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Zulässig sind lediglich dienstliche oder pädagogisch begründete Einzelfälle.
- Mitarbeitende grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der betreuten Kinder und Jugendlichen grundsätzlich ab (z. B. Freundschaftsanfragen Facebook)
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind verboten.

#### **6.5. Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die jeweilige Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Sanitärräume für die Kinder und Jugendlichen werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.
- Das Personal benutzt ausschließlich entsprechende Personaltoiletten.

- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu respektieren. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungsbehandlung notwendig ist. Es wird sich nur soweit entkleidet, wie es erforderlich ist, andernfalls wird eingeschritten. Es wird kein Zwang ausgeübt; im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

### **6.6. Geschenke und Vergünstigungen**

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Jugendlichen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern „Ich schulde dem anderen jetzt etwas“.

Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Geld leihen, etwas ver- oder ankaufen) sind ebenso wie Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Mitarbeitenden stehen, nicht erlaubt.
- Geschenke dürfen von Mitarbeitenden nur angenommen werden, wenn diese einen offiziellen Charakter haben oder als Sachspenden zu erkennen sind. Grundsätzlich gilt eine transparente Handhabung innerhalb des Teams.

### **6.7. Veranstaltungen mit Übernachtung**

Ausflüge und Fahrten mit Übernachtungen sind Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regelungen in Bezug auf die Unterbringung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhallen oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten die Teilnehmenden sowie das Begleitpersonal in getrennten Räumen oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten und der jeweiligen Leitung.
- Die Teilnehmenden übernachten getrennt nach Geschlechtern in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie der Leitung.
- Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

### **6.8. Umgang mit Geheimnissen und Gerüchten**

- Geheimnisse, die Kinder oder Jugendliche den Mitarbeitenden anvertrauen, werden durch diese nicht an andere Kinder oder Jugendliche weitergegeben. Allerdings erfolgt eine Offenlegung innerhalb des Teams, sofern der mitgeteilte Inhalt für die einzelnen Teammitglieder Relevanz hat. Anvertraute Sachverhalte von entscheidender Bedeutung müssen entsprechend dokumentiert werden.
- Gerüchte werden durch die Mitarbeitenden stets hinterfragt und im Zweifelsfall so geprüft, indem die betreffenden Kinder oder Jugendlichen und ggfs. deren Eltern miteinbezogen werden.

### **6.9. Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex**

Regeln ergeben nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist.

Im Alltag kann es bewusst oder auch unbewusst zu Verstößen gegen den Verhaltenskodex kommen. Wichtig ist ein klarer und transparenter Umgang mit den jeweiligen Regelverstößen. Grenzverletzungen und Regelverstöße müssen offen angesprochen und im Einzelfall entsprechend aufgearbeitet werden.

Der Einsatz von Sanktionen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen, gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, jemanden möglichst durch Einsicht von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und, angemessen und für die von den Konsequenzen betroffene Person auch nachvollziehbar sind.

Es gelten folgende Verhaltensregeln:

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten und die hiermit einhergehende Wirkung auf Kinder und Jugendliche angesprochen werden.
- Alles, was Mitarbeitende sagen oder tun, darf weiter erzählt werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Mitarbeitende machen eigene Verstöße gegen den Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent. Dies gilt ebenso in Bezug auf Grenzverletzungen oder Regelverstöße anderer Mitarbeitender.
- Kinder und Jugendliche können sich bei möglichen Grenzverletzungen und Regelverstößen an alle Mitarbeitenden wenden.
- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Sanktionen und Konsequenzen werden innerhalb des Teams transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Druck ausüben, Bedrohung oder Angst einflößen, sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.

## **7. Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**

Maßgebliche Zielsetzung von Schutzkonzepten ist, mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und angemessene Handlungsschritte einleiten zu können.

Grundsätzlich können Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen im familiären, sozialen oder im institutionellen Kontext begründet sein.

### **7.1. Physische Gewalt**

Nach wie vor wird körperliche Gewalt in einigen Familien als „Erziehungsmethode“ eingesetzt. Bereits Kleinkinder sind häufig massiver körperlicher Gewalt ausgesetzt. Körperliche Gewalt kann allerdings auch in Institutionen und Angeboten der offenen sowie mobilen Kinder- und Jugendarbeit auftreten.

Das Schlagen mit der Hand oder mit Gegenständen, das Würgen, das Zufügen von Beißwunden, Schnittverletzungen sowie Verbrennungen sind nur einige der verschiedenen Erscheinungsformen körperlicher Gewalt.

Körperliche Gewalt kann häufig mit dem bloßen Auge sichtbar sein, z.B. durch wiederholte oder massive Verletzungen wie blaue Flecken, Abschürfungen, Knochenbrüche oder andere Wunden.

### **7.2. Psychische Gewalt**

Bei psychischer Gewalt werden Kinder und Jugendliche verbal, durch Mimik und Gestik oder durch Handlungen herabgewürdigt. Ihnen wird ein Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermittelt und die Integrität der Kinder und Jugendlichen wird geschädigt. Ihnen wird vermittelt, dass sie voller Fehler, ungeliebt und ungewollt seien.

Beispiele hierfür sind u.a. das Mobbing durch Gleichaltrige, verächtliche Bemerkungen durch Bezugspersonen sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt. Seelische Verwahrlosung kann durch das Nichterfüllen von Grundbedürfnissen, wie z.B. Zuwendung und Nähe, hervorgerufen werden.

### **7.3. Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt ist immer durch ein ungleiches Machtverhältnis gekennzeichnet, sodass nicht von Einvernehmen ausgegangen werden kann. Diese Ungleichheit kann z.B. aufgrund des Alters, der geistigen Reife, körperlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Position, sowie der beruflichen Stellung zustande kommen. Die Beispiele für sexuell übergriffiges Verhalten sind vielfältig. Zudem müssen diese nicht immer bewusst geschehen. Sie reichen von einmaligen Missachtungen der körperlichen Distanz, über die Verwendung von Kosenamen bis hin zu erzwungenen sexuellen Handlungen.

### **7.4. Vernachlässigung**

Durch die körperliche, emotionale oder erzieherische Vernachlässigung werden Kinder und Jugendliche maßgeblich in ihrer Entwicklung geschädigt. Hierbei werden dauerhaft bzw. wiederholt Grundbedürfnisse nicht erfüllt. Das Vorenthalten von Nahrung und Flüssigkeit, eine unzureichende Gesundheitsfürsorge, mangelnde Zuwendung oder ein überwiegendes Sich-Selbst-Überlassen-Sein, sind nur einige Beispiele für Arten der Vernachlässigung.

### **7.5. Autonomiekonflikt**

Einem Autonomiekonflikt liegen unterschiedliche Normvorstellungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern zugrunde, die letztlich zu einem völligen familiären Zusammenbruch führen können. Im Kern liegt eine nicht adäquate Bewältigung entsprechender Ablösekonflikte vor.

Der junge Mensch wird in seinem Streben nach Autonomie z.B. in Bezug auf Lebensführung oder Partner- und Berufswahl eingeschränkt. Dem wachsenden Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung wird nicht Rechnung getragen. Dies erfolgt durch die Eltern in Form von Drohungen oder Zwang, bis hin zu gewalttätigen Übergriffen.

### **8. Dokumentation**

Auffälligkeiten sowie mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung sind sorgfältig zu beobachten und zu dokumentieren. Eine detaillierte und vollumfängliche Dokumentation aller Beobachtungen, Gespräche sowie Maßnahmen ist unerlässlich, um eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung durchführen zu können.

Dokumentiert werden sollten objektive Daten und Fakten, keine Interpretationen, Vermutungen oder Wertungen.

Die Dokumentation wird so aufbewahrt, dass ein Zugriff durch unbefugte Personen nicht möglich ist. Die Aufbewahrung entsprechender Dokumentationen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ist angezeigt, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal benötigt wird.

### **9. Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Kinderschutzkonzepte sollen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, in Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung, Handlungsanleitung und Handlungssicherheit bieten.

Sobald die Leitung durch Mitarbeitende entsprechend informiert wurde, trifft diese alle weiterführenden notwendigen Entscheidungen. Die Leitung ist für die Organisation und die weitergehende Interventionsarbeit verantwortlich.

Handeln beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfordert zunächst Ruhe und Besonnenheit. Vorschnelle Handlungen oder Entscheidungen sowie blinder Aktionismus können mehr schaden als nutzen.

Zunächst sollte das Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen gesucht werden. Hierfür ist ein großes Maß an Zurückhaltung und Einfühlungsvermögen notwendig. Es ist darauf zu achten, dem Kind oder Jugendlichen einen sicheren Rahmen zu geben, in dem er oder sie sich öffnen kann. Es ist wichtig, Fragen offen zu formulieren, um jegliche Beeinflussung zu vermeiden. Das weitere Vorgehen wird nach Möglichkeit mit dem Kind oder Jugendlichen abgestimmt, sofern dies aus fachlicher Sicht angezeigt ist und keine akute Gefährdung vorliegt. Ferner sind die Erziehungsberechtigten entsprechend einzubeziehen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht gefährdet wird.

Häufig beginnt der Verdacht hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einem „Bauchgefühl“. Sollten sich im weiteren Verlauf, insbesondere nach den Gesprächen mit dem

betroffenen Kind oder Jugendlichen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben, ist die Leitung der Einrichtung zu informieren. Bei der durchzuführenden Gefährdungseinschätzung ist gemäß § 8b SGB VIII eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Hierfür kann im städtischen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Herr Christian Schirmer angefragt werden. Herr Schirmer ist ausgebildete Kinderschutzfachkraft und unter 02161-253372 zu erreichen.

Eine Beratung im Rahmen des § 8b SGB VIII unter Einbezug der Kinderschutzfachkraft erfolgt anonym. Durch die Kinderschutzfachkraft wird die Beratung entsprechend schriftlich dokumentiert.

Sollte sich bei der abschließenden Einschätzung und der zu erstellenden Prognose, die Gefahr nicht durch eigene geeignete Maßnahmen abwenden lassen, ist eine Kindeswohlgefährdungsmeldung gemäß § 8a SGB VIII an den Fachdienst Kinderschutz innerhalb des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zeitnah zu veranlassen. Hierfür ist immer der im Anhang befindliche standardisierte Dokumentations- und Meldebogen zu verwenden

Bei Gefahr im Verzug aufgrund einer akuten und klar erkennbaren Gefährdungslage, ist der Fachdienst Kinderschutz **umgehend** zu kontaktieren. Der Dokumentations- und Meldebogen wird per E-Mail an kinderschutz@moenchengladbach.de gesendet. Vorab erfolgt eine telefonische Ankündigung unter 02161-259559. Nach 16 Uhr, an Wochenenden sowie an Feiertagen ist eine Erreichbarkeit der Rufbereitschaft über die Leitstellen von Polizei und Feuerwehr gegeben.

## **10. Beschwerdemanagement**

Ein transparentes und verbindliches Beschwerdemanagement ist fester Bestandteil von institutionellen Schutzkonzepten.

Die Möglichkeit zur Beschwerde trägt maßgeblich zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien bei. Grundvoraussetzung für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist, dass Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigte ihre Rechte kennen und insofern von der Bedeutung und dem Vorhandensein der Beschwerdemöglichkeit Kenntnis haben.

Das reine Vorliegen eines formellen Beschwerdeverfahrens allein führt nicht automatisch dazu, dass Kinder und Jugendliche dieses auch in Anspruch nehmen. Vielmehr ist die offene Haltung der Mitarbeitenden ausschlaggebend, damit sich Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen und Beschwerden an sie wenden. Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Sorgen, Nöte und Probleme interessiert, werden sich im Bedarfsfall eher Hilfe und Unterstützung holen. Sie müssen wissen, dass sie die vorhandene Beschwerdemöglichkeit ohne Angst vor negativen Folgen oder Sanktionen nutzen können.

Grundsätzlich gilt, dass alle Mitarbeitenden für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig sind. Hierbei ist die Leitung der Einrichtung stets entsprechend zu informieren. Alle aufnehmenden Mitarbeitenden tragen die Verantwortung, dass die Beschwerde zu einem Ergebnis bzw. zu einer Lösung kommt. Grundsätzlich gilt, den vorgetragenen Sachverhalt ernst zu nehmen und ihm im weiteren Schritt nachzugehen.

Während der Öffnungszeiten ist eine Handy-Hotline geschaltet, sodass grundsätzlich eine durchgehende Erreichbarkeit gegeben ist.

Letztlich sind Beschwerden ausdrücklich erwünscht, werden sie doch insofern als konstruktive Kritik angesehen, durch die im Einzelfall Veränderungsprozesse initiiert werden können.

**11. Vordrucke im Anhang**

- Dokumentations- und Meldebogen nach § 8a SGB VIII
- Dokumentationsbogen nach § 8b SGB VIII

# Kinderschutz Meldebogen der Stadt Mönchengladbach

## Dokumentationsbogen nach § 8a SGB VIII

Die meldende Person füllt den Bogen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie führt alle ihr bekannten Informationen sachlich und ohne Wertung auf.

Der Dokumentationsbogen wird an [kinderschutz@moenchengladbach.de](mailto:kinderschutz@moenchengladbach.de) per Mail gesendet. Es erfolgt vorab eine telefonische Ankündigung unter 02161/259559. Nach 16 Uhr und an Wochenenden ist eine Erreichbarkeit der Rufbereitschaft über die Leitstellen von Polizei und Feuerwehr gegeben.

Name der Melderin/ des Melders (Funktion):		Telefon und Erreichbarkeiten:	
ggf. Name des*der Vorgesetzten		Datum:	
<b>Angaben zum Kind/ zum*zur Jugendlichen</b>			
Nachname, Vorname:		Geb.-Datum:	
Adresse:			
ggf. abweichender Aufenthaltsort			
Schule, ggf. Klasse/ Schulbesuchsjahr			
Förderschwerpunkt/ Entwicklungsverzögerung/ chronische Krankheit/ Behinderung angeben, sofern bekannt			
Einrichtungen/ Sportvereine/ Kinderarzt/ usw. angeben, sofern bekannt			
Geschwister			
Name des Vaters:		Name der Mutter:	
ggf. Geburtsdatum:		ggf. Geburtsdatum:	
evtl. abweichende Adresse:		evtl. abweichende Adresse:	
Telefon:		Telefon:	

**Beobachtung durch:**

Name:

Datum:

**Worin besteht die Gefährdung? Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen?**

**Körperliche Erscheinung des Kindes/ des\*der Jugendlichen**

- Zeichen von Unter- / Überernährung
- unangenehmer Geruch, unzureichende Körperpflege
- nicht witterungsgemäße Kleidung
- ungepflegte und unsaubere Kleidung
- Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte
- Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Kleinwunden
- Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen
- Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien
- Verbrennungen, Verbrühungen
- Auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal und Genitalbereich
- Bauchschmerzen, Kopfschmerzen, Atemstörungen
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

**Kognitive Erscheinung des Kindes/ des\*der Jugendlichen**

- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen / Teilleistungsstörungen
- Konzentrationsschwäche / geringe Lernmotivation
- Sprachstörungen / Sprachprobleme

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

**Psychische Erscheinung des Kindes/ des\*der Jugendlichen**

- ängstlich, schreckhaft
- traurig, verschlossen, apathisch
- aggressiv
- suizidal
- orientierungslos, unkonzentriert
- besonders anhänglich

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

**Verhaltensauffälligkeiten**

- Schlafstörung
- Essstörung
- Einnässen, Einkoten
- Selbstverletzung/ Selbstgefährdung
- sexualisiertes Verhalten
- delinquentes Verhalten
- schuldistanziertes Verhalten
- distanzloses Verhalten
- fehlender Blickkontakt (gegenüber Bezugspersonen)
- Hyperaktivität
- hält sich in Gruppen nicht an Regeln und Grenzen
- beteiligt sich nicht an Spielen/ Übungen

Konkrete Beschreibung: (ggf. Beiblatt hinzufügen)

**Sonstiges**

**Welche Unterstützung/ Hilfen haben die Erziehungsberechtigten bisher konkret von mir/ von uns erhalten, um die Situation des Kindes/ der\*des Jugendlichen zu verändern?**

**Welche Vereinbarungen wurden mit den Erziehungsberechtigten bisher getroffen?**

**Wurden die Vereinbarungen von den Erziehungsberechtigten eingehalten?**

**Ergebnisse des Beratungsgespräches mit der insoweit erfahrenen Fachkraft/ der Kinderschutzfachkraft:**

- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft/ Kinderschutzfachkraft Fr./ Hr. \_\_\_\_\_, Institution \_\_\_\_\_, ist erfolgt am:
- Gespräch mit Kind/ Jugendlichen ist erfolgt am:
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ist erfolgt am:
- Besprechung im Team ist erfolgt am:
- Besprechung mit dem Vorgesetzten ist erfolgt am:
- Sonstiges:

---

**Ort/Datum/Unterschrift des\*der Melder\*in und ggf. des\*der Vorgesetzten**

---

## **Kinderschutz Meldebogen der Stadt Mönchengladbach**

### **Rücklaufbogen des ASD/ Fachdienst Kinderschutzes an die Institution**

<b>ASD-Team (XX) Fachdienst Kinderschutz.:</b>	<b>Verantwortliche Fachkraft mit Kontaktdaten:</b>	<b>Teamleitung:</b>
--	--	---------------------

**Name des Kindes/ der\*des Jugendlichen**

#### **Überprüfung Ihrer Mitteilung**

Zu Ihrer Mitteilung mit dem Dokumentationsbogen wurde

- eine Gefährdung angenommen und von Seiten des ASD/ des Fachdienst Kinderschutzes Kontakt zur Familie aufgenommen.
- nach der Kontaktaufnahme zur Familie kein weiteres tätig werden erforderlich.

#### **Bemerkungen**

---

**Ort/Datum/Unterschriften**

**Dokumentation einer Beratung gem. § 8 b SGB VIII durch die insoweit erfahrene Fachkraft Frau/ Herr**

Datum:	Dauer der Beratung:	
Teilnehmer*innen der Beratung	Adresse/Telefon	Träger/Institution/ Verein
<b>Um wen geht es?</b>		
Pseudonym d. Kindes	Alter (Jahr, Monat)	Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> div.
Anzahl der bereits erfolgten Beratungen in diesem Fall:		Anzahl weiterer Kinder im Haushalt:

<p>Einzuschätzende Situation (Wie stellt sich die Situation konkret dar? Wie häufig kommt dies vor? Wann geschieht dies? Wann ist dies zuletzt geschehen (Datum/Uhrzeit)? Welches Kind/welche Kinder in der Familie/ in der Institution/ Einrichtung/ im Verein ist/sind betroffen? Wurden eigene Beobachtungen gemacht? Besucht das Kind/besuchen die Kinder den Kindergarten/die Schule? Warum besteht der Beratungsbedarf jetzt? Sind die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden? Wenn ja, wie?)</p>	
<p>Einschätzung der Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz der Eltern/ der Verdachtsperson in Institution/ Einrichtung/ Verein</p>	
<p>Bisherige Maßnahmen/ Unterstützung des Beratenden, um Gefahr abzuwenden</p>	
<p>Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung (Welcher Bereich wird als gefährdet eingeschätzt?)</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>körperliche Gewalt</b> (z.B. Verletzungen des Kindes, Tritte, Schläge, Verbrühungen, etc., Opfer häuslicher Gewalt)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>psychische Gewalt/seelische Verwahrlosung</b> (z.B. fehlende emotionale Zuwendung, fehlender oder unregelmäßiger Schulbesuch, Entfremdung eines Elternteils, finanzielle Engpässe in der Familie, Substanzmittelmisbrauch der Bezugspersonen o. des Kindes, Anschreien, Demütigen, Herabwürdigen, Einsperren, Verängstigen, Delinquenz)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>häusliche Gewalt</b> (z.B. Partnerschaftskonflikte, Partnergewalt)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe/Gewalt</b> (z.B. Zeigen von pornographischem Bildmaterial, fehlende Abgrenzung zur</p>

	Erwachsenensexualität, aktiver und passiver sexueller Missbrauch) <input type="checkbox"/> <b>gesundheitliche Gefährdung</b> (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, mangelnde Hygiene, unsaubere Kleidung, unhygienischer/ verfallener Wohnraum, mangelnde medizinische Versorgung, Substanzmittelmissbrauch der Bezugspersonen o. des Kindes, Autoaggressivität, Depressionen, Suizidale Absichten, Finanzielle Engpässe in der Familie) <input type="checkbox"/> <b>Aufsichtspflichtverletzung</b> (z.B. Unzureichende altersentsprechende Beaufsichtigung, Betreuungsverantwortung unangemessen an andere delegieren, Substanzmittelmissbrauch) <input type="checkbox"/> <b>Aufforderung zur Kriminalität</b> (z.B. Anhalten zum Diebstahl oder sonstigen Straftaten) <input type="checkbox"/> <b>Autonomiekonflikt</b> (z.B. Parentifizierung, Adultifizierung, Verhindern einer altersentsprechenden Verselbständigung) <input type="checkbox"/> <b>Sonstiges</b>	
Risikofaktoren		
Schutzfaktoren		
Prognose möglicher Schädigungen		
<b>Ergebnis der Beratung und weiteres Vorgehen</b>		
Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Kann die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen des*der Beraternen abgewendet werden?  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ist der Kinderschutz Meldebogen an den Fachdienst Kinderschutz/ ASD zu senden?  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Empfohlene, ggf. notwendige Vorgehensweisen (Schutzkonzept)		
Vereinbarungen und Absprachen zu konkreten Handlungsschritten (Wer macht was bis wann?)		
Besteht ein Dissens zwischen den Beteiligten?		
Rücksprache zu den Vereinbarungen am:		

**Für die Dokumentation der Beratung gem. §8b SGB VIII**

Datum, Unterschrift, Name, Orgaziffer der beratenden Fachkraft	Datum, Unterschrift, Name, Orgaziffer, Teamleitung
--	--